



STATUTEN

THEATER THALWIL

Thalwil, 26. September 2015

STATUTEN THEATER THALWIL

Name und Sitz

Art. 1 Das Theater Thalwil ist ein Verein im Sinne von Art 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Thalwil.

Zweck

Art. 2 Der Verein fördert und ermöglicht das Amateurtheaterspiel und leistet kulturelle und integrative Beiträge in der Gemeinde Thalwil und in der Region. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

Ziel

Art. 3 Das Vereinsziel wird erreicht durch:

- a) Aufführungen von qualitativ gutem und vielseitigem Amateurtheater
- b) Förderung der persönlichen Talente und Fähigkeiten der Mitwirkenden, z.B. Weiterbildung in Kursen, Workshops
- c) Pflege des experimentellen Theaters und des Improvisations-Theaters
- d) Mitgestaltung von kulturellen Anlässen sowie Mitwirkung bei Anlässen anderer Organisationen
- e) Auftritte an Amateurtheaterfestivals
- f) Information über die Tätigkeiten des Vereins via Homepage
- g) regelmässige Zusammenkünfte und Pflege der Geselligkeit

Mitgliedschaft

Art. 4 Das Theater Thalwil ist Mitglied beim Regionalverband Amateurtheater Zürich/Glarus RVA und beim Zentralverband Schweizer Volkstheater ZSV.

Art. 5 Das Theater Thalwil bietet folgende Mitgliedschaften an:

- a) Aktivmitglieder beteiligen sich aktiv an den Vereinszielen.
- b) Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt.
- c) Passivmitglieder (Einzelmitglieder, Familienmitglieder) unterstützen den Verein durch Bezahlung eines Mitgliederbetrages.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund einer Beitrittserklärung – mündlich oder schriftlich – durch den Vorstand aufgenommen.
- b) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung ernannt.

Art. 7 Die Ehren- und Aktivmitglieder haben das Recht:

- a) zuhanden der Jahresversammlung Anträge zu stellen
- b) zu wählen und gewählt zu werden
- c) abzustimmen

Art. 8 Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben
- b) die Ziele und Projekte des Theater Thalwil zu fördern
- c) den an der Jahresversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen

Passivmitglieder können an Versammlungen beratend mitwirken.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Die Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Spesen werden zurückerstattet. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben, wie Regiearbeiten usw. Personen gegen eine angemessene Bezahlung anstellen oder beauftragen.

Aktivmitglieder, die im zweiten Vereinssemester (1.1. – 30.6.) eintreten, bezahlen den halben Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

Art. 9 Austritt

Austritte sind nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich und müssen dem Vorstand mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt werden, per Post oder per Mail.

Art. 10 Ausschluss

Ausschlüsse von Aktivmitgliedern können durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied

- a) den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- b) die Vereinsbeschlüsse nicht einhält.

Aktivmitglieder

Ein Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied sofort nach dem Entscheid mitgeteilt.

Passivmitglieder

Passivmitglieder werden im Folgejahr nach Nichtbezahlen der Mitgliedschaft automatisch ausgeschlossen.

Art. 11 Ausgetretene oder ausgeschlossen Aktiv- und Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Organe

Art. 12 Die Vereinsorgane sind:
a) die Jahresversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisoren
d) die Projektgruppen

Die Jahresversammlung

Art. 13 Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich einmal, spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres zusammen. Sie wird, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, vom Vorstand mindestens 60 Tage vorher durch schriftliche Einladung einberufen, per Post oder per Mail.

Art. 14 Eine ausserordentliche Jahresversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder statt, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Nennung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt 20 Tage vorher eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste.

Art. 15 Anträge der Mitglieder sind 30 Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt, per Post oder per Mail.

Anträge auf Statutenänderungen zuhanden der nächsten ordentlichen Jahresversammlung sind dem Vorstand bis zum 30. Juni schriftlich einzureichen, per Post oder per Mail. Erforderlich zur Annahme der Statutenänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

Art 16 Für Wahlen und Beschlüsse gilt das einfache Mehr der Anwesenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen, sofern nicht geheime Wahlen und Abstimmungen von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Über jede Jahresversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 17 In die Zuständigkeit der Jahresversammlung fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte, Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
3. Genehmigung des Budgets
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
6. Wahl der Revisorinnen oder Revisoren
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
8. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
9. Auflösung des Vereins

Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift zu zweien. Er hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Präsidentin / der Präsident beruft den Vorstand ein, wenn sie / er es als notwendig erachtet, oder wenn ein Mitglied des Vorstandes das entsprechende Begehren stellt.

Für Beschlussfassungen im Vorstand gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Beschlüsse werden ohne gegenteiligen Beschluss offen durchgeführt. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, sind Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gültig.

Art. 20 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Alle Mitglieder und die Präsidentin / der Präsident sind wieder wählbar. Sie werden von der Jahresversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 21 Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen aus Mitgliedern für spezielle Aufgaben einsetzen. Die Gruppe informiert den Vorstand laufend über den Stand der Arbeit.

Die Revisoren

Art. 22 Die Jahresversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet die amtsältere Person aus und es wird von der Jahresversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen.

Die Revisorinnen/Revisoren prüfen die Vereinsrechnung inklusive die Projektabrechnungen sowie die Tätigkeit des Vorstandes und erstatten dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung Bericht.

Die Projektgruppen

Art. 23 Gruppen für die Aufführung eines Theaters können sich frei bilden. Der Vorstand wirkt dabei beratend mit. Die Gruppe informiert über ihr Vorhaben.

Ein Projekt wird vom Vorstand genehmigt und finanziell sowie materiell unterstützt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Kurzbeschreibung über den Inhalt des Stückes
2. Aufführungsort und Spielplan
3. Projektbudget
4. Organisation der Projektleitung

Der Vorstand hat Anrecht auf einen Sitz in der Projektgruppe. Er berät die Gruppe bei der Auswahl und entscheidet bei der Stückwahl mit.

Das Projekt muss rechtzeitig dem Vorstand zur Genehmigung eingereicht werden.

Die Projektleitung ist für die Einhaltung des genehmigten Projektes verantwortlich. Sie vertritt die Gruppe gegenüber dem Verein und dem Vorstand.

Spätestens drei Monate nach der letzten Aufführung ist die Abrechnung dem Vorstand vorzulegen.

Rechnungswesen

Art. 24 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 25 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
Die Jahresversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.
- b) Spenden und Gönnerbeiträgen
- c) Erträgen aus Aufführungen und Aktivitäten
- d) Vermietung von Technik, Bühnenbildern, Requisiten, Kostümen usw.
- e) Vermögenserträgen

Art. 26 Die Jahresbeiträge müssen bis am 30. November bezahlt sein.

Art. 27 Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden einzusetzen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 aller anwesenden Mitgliederstimmen an der Jahresversammlung beschlossen werden.

Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheiden die anwesenden Mitglieder (2/3-Mehrheit). Falls keine Einigung erzielt wird, fließt mögliches Vermögen in das Kulturbudget der Gemeinde Thalwil, zweckgebunden für Kultur.

Art. 29 Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 26. September 2015 in Thalwil genehmigt und ersetzen mit sofortiger Wirkung die Statuten vom 15. Mai 1997.

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Kathrin Sommer

Doris Hunziker

Thalwil, 26. September 2015